clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 097/12

Datum: 8. November 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG, alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich und Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

Anpassung der OTC EFP-Index Trade-Funktionalität für VSTOXX®-Mini-Futures

Kontakt: Rex Jones, Eurex Product Development, T +49-69-211-1 78 06,
rex.jones@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhang:
Geänderte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat mit Wirkung zum **23. November 2012** eine Anpassung der OTC EFP-Index Trade-Funktionalität für VSTOXX®-Mini-Futures (Kürzel: FVS) beschlossen.

Mit der Anpassung der OTC EFP-Index Trade-Funktionalität für VSTOXX®-Mini-Futures zum 23. November 2012 wird die Future-Mindestgröße eines OTC EFP-Index-Geschäfts auf einen Futures-Kontrakt verändert.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

[…]

11.3 Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Volatilitätsindex-Futures
Nicht-Eurex Volatilitätsindex-Futures	Eurex Volatilitätsindex-Futures

Kassageschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Sämtliche börsengehandelte Indexfondsanteile und Nicht-Eurex Volatilitätsindex-Futures, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des börsengehandelten Indexfondsanteils ~~hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Indexfuture (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Blocktrades / 3) zu betragen und~~ darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

[…]